



eSchKG-Vereinbarung

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck des Dokuments	2
2	Technische Rahmenbedingungen	2
2.1	eSchKG-Standard	2
2.2	Datenaustauschplattform eSchKG	3
2.3	Digitale Schlüssel und Zertifikate	3
2.3.1	Zweck und Art der Zertifikate	3
2.3.2	Bezug der digitalen Schlüssel und Zertifikate	3
3	Kosten	4
3.1	Einmalige Aufnahmekosten	4
3.2	Wiederkehrende Kosten für die Erneuerung des Zugangs	4
3.3	Pauschale pro Begehren nach dem eSchKG-Standard	4
3.4	Anpassungen der Kosten	4
4	Teilnahme im eSchKG-Verbund	5
4.1	Rechte und Pflichten	5
4.2	Ausschluss	5
5	Schlussbestimmungen	5
5.1	Kündigung der eSchKG-Vereinbarung	5
5.2	Haftungsausschluss	5
5.3	Unterzeichnung	6

1 Zweck des Dokuments

Die vorliegende eSchKG-Vereinbarung hält die Rechte und Pflichten der Gläubigerinnen und Gläubiger resp. Antragstellerinnen und Antragsteller für eine Betreuungsauskunft als Teilnehmerinnen und Teilnehmer im eSchKG-Verbund fest.

Als eSchKG-Verbund wird gemäss Artikel 1 der Verordnung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes EJPD vom 9. Februar 2011 über die elektronische Übermittlung im Bereich Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.112.1; nachfolgend: eSchKG-Verordnung) die geschlossene Benutzergruppe bezeichnet, in welcher Verbundteilnehmerinnen und -teilnehmer Betreibungsdaten mit geregelten technischen und organisatorischen Vorgaben austauschen.

Als Verbundteilnehmerinnen und -teilnehmer werden natürliche Personen und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sowie Betreibungsämter bezeichnet, die im Teilnehmerverzeichnis der Zustellplattform und in den Tabellen des eSchKG-Verbundes erscheinen (Art. 2 Abs. 1 eSchKG-Verordnung).

2 Technische Rahmenbedingungen

2.1 eSchKG-Standard

Im Rahmen des Projekts eSchKG hat das Bundesamt für Justiz BJ einen Standard entwickelt, mit welchem der elektronische Austausch von Geschäftsdaten im schweizerischen Schuldbetreibungs- und Konkurswesen auf drei Ebenen (Art. 5 Abs. 1 eSchKG-Verordnung) vereinheitlicht wird:

- *Datenformat* – Struktur und Semantik von Daten;
- *Verhalten* – vom eSchKG-Standard vorgegebene Aktionen, Reaktionen und Optionen der Verbundteilnehmerinnen und -teilnehmer;
- *Datenübermittlung* – Grundlagen zur technischen Einbindung in den eSchKG-Verbund.

Eine umfassende Dokumentation des eSchKG-Standards wird vom BJ herausgegeben und umfasst im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung:

- das XML-Schema für eSchKG, Version 2.2.01 vom Oktober 2019;
- die technischen und organisatorischen Vorschriften für den elektronischen Datenaustausch im Betreibungswesen, Version 2.2.01 vom Oktober 2019.

Das XML Schema sowie die die technischen und organisatorischen Vorschriften können im Internet auf den Seiten des Bundesamts für Justiz unter www.eschkq.ch kostenlos abgerufen werden. Diese sind in den in Artikel 5 Absatz 2 eSchKG-Verordnung aufgeführten Versionen integraler Bestandteil dieser eSchKG-Vereinbarung.

Ergänzungen und allfällige Revisionen des technischen XML Schemas werden in der «User Group eSchKG» vorbereitet und vom Betriebsausschuss eSchKG verabschiedet. Die «User Group eSchKG» steht Interessierten nach Anmeldung beim Verbundmanagement eSchKG zur Mitarbeit offen. Darin vertreten sind die Herstellerinnen und Hersteller von Betreibungsamts- und Gläubigersoftware sowie Verbundteilnehmerinnen und -teilnehmer sowie Infrastrukturlieferantinnen und -lieferanten.

Verbindliche Anpassungen des eSchKG-Standards erfolgen mittels Änderungen der eSchKG-Verordnung durch das EJPD. Diese werden in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts AS veröffentlicht.

2.2 Datenaustauschplattform eSchKG

Für die Datenübermittlung im eSchKG-Verbund wird die sichere Datenaustauschplattform SEDEX (secure data exchange) des Bundesamtes für Statistik eingesetzt (Art. 3 Abs. 1 eSchKG-Verordnung). Die Verfügbarkeit und die Verwendung von SEDEX richten sich nach den entsprechenden Anforderungen an den Betrieb der Plattform sowie weiteren technischen Spezifikationen des BFS (vgl. www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/in-dex/news/00/00/02.html). Die aktuellen Versionen dieser Bestimmungen sind integraler Bestandteil der eSchKG-Vereinbarung.

Für den Anschluss an SEDEX stellt das BJ kostenlos einen Software-Adapter auf www.eschkg.ch zur Verfügung, der die Integration mit der Teilnehmersoftware erleichtert. Verbundteilnehmerinnen und -teilnehmer, die auf den Adapter verzichten, sind verpflichtet, ihre Anbindung so zu realisieren, dass dadurch die Sicherheit für den eSchKG-Verbund nicht kompromittiert wird und sämtliche technischen und organisatorischen Vorgaben des eSchKG-Verbundes eingehalten werden (Art. 3 Abs. 2 eSchKG-Verordnung).

2.3 Digitale Schlüssel und Zertifikate

2.3.1 Zweck und Art der Zertifikate

Die für den eSchKG-Verbund ausgestellten digitalen Schlüssel und Zertifikate dienen dazu, die Echtheit einer digitalen Signatur im Rahmen der Übermittlung mit SEDEX zu prüfen und verschlüsselte Mitteilungen zu senden. Sie werden auch zur Authentifizierung verwendet. SEDEX prüft, ob:

1. der zur Signierung verwendete Schlüssel wirklich der Unterzeichnerin oder dem Unterzeichner gehört;
2. die Mitteilung seit ihrer Signierung verändert wurde.

Diese digitalen Schlüssel und Zertifikate dürfen nur im eSchKG-Verbund benutzt werden. Jede andere Verwendung, insbesondere für kommerzielle oder private Zwecke, ist ausdrücklich untersagt.

Die Zertifikate werden als Organisationszertifikate in Form von Soft-Zertifikaten ausgestellt. Sie enthalten den Namen der Verbundteilnehmerinnen und -teilnehmer, deren Adresse, Informationen über den Herausgeber, die Gültigkeit des Zertifikates, seine Seriennummer und weitere technische Informationen.

2.3.2 Bezug der digitalen Schlüssel und Zertifikate

Das Orange Book beschreibt die nötigen Schritte, um Teilnehmerin oder Teilnehmer im eSchKG-Verbund zu werden. Dazu gehört insbesondere der Bezug der digitalen Schlüssel und Zertifikate und die damit verbundenen Rechte und Pflichten.

Im weiteren gelten die Bestimmungen des Betreibers der Public Key Infrastruktur des Bundes (Swiss Government PKI; Bundesamt für Informatik und Telekommunikation BIT) betreffend Gültigkeitsdauer und Erneuerung der Zertifikate, Suspendierung und Sperrung durch die Kundin oder den Kunden, Sperrung durch Swiss Government PKI, Verzeichnisdienst für Zertifikate und Sperllisten usw., soweit diese nicht ausdrücklich durch die im Orange Book beschriebenen Prozesse bereits anderweitig erfüllt sind.

Die aktuellen Versionen dieser Bestimmungen sind integraler Bestandteil der eSchKG-Vereinbarung und sind publiziert unter www.bit.admin.ch/adminpki.

3 Kosten

3.1 Einmalige Aufnahmekosten

Für die Aufnahme in den eSchKG-Verbund betragen die Kosten gemäss Artikel 15a Absatz 3 der Gebührenverordnung vom 23. September 1996 zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG, SR 281.35) pro neue Teilnehmerin resp. neuer Teilnehmer je SEDEX ID einmalig 500 Franken. Damit werden folgende Leistungen des BJ oder einer von ihm beauftragten Stelle abgegolten:

- Aufnahme in SEDEX;
- Ausstellung der erforderlichen Zertifikate.

Die einmaligen Aufnahmekosten für die Aufnahme in den eSchKG-Verbund werden vom BJ oder von einer von ihm beauftragten Stelle erhoben.

3.2 Wiederkehrende Kosten für die Erneuerung des Zugangs

Ab dem zweiten Kalenderjahr nach Beitritt zum eSchKG-Verbund wird gemäss Artikel 15a Absatz 4 GebV SchKG von jedem Beteiligten je SEDEX ID eine Gebühr von 200 Franken pro Jahr für die Erneuerung des Zugangs zum Verbund erhoben.

Die jährlich wiederkehrenden Kosten für die Erneuerung des Zugangs zum eSchKG-Verbund werden vom BJ oder von einer von ihm beauftragten Stelle erhoben.

3.3 Pauschale pro Begehren nach dem eSchKG-Standard

Pro Betreibungsbegehren oder Begehren für einen Auszug aus dem Betreibungsregister nach dem eSchKG-Standard wird gemäss Artikel 15a Absatz 1 und 2 GebV SchKG eine Pauschale verrechnet.

Mit dieser Pauschale werden folgende Leistungen des BJ oder eine von ihm beauftragte Stelle abgegolten:

- Übermittlungskosten (insbesondere für Einreichung, Statusabfragen und Zustellung des Gläubigerdoppels);
- Pflege und Weiterentwicklung des eSchKG-Standards;
- Help Desk eSchKG-Verbund;
- Betrieb des eSchKG-Testbeds.
- SEDEX-Support;
- Betrieb Public-Key-Infrastruktur.

Diese Kosten werden gemäss Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe e GebV SchKG vollständig vom Betreibungsamt getragen, welches das Betreibungsbegehren in Empfang genommen und dieses akzeptiert oder abgelehnt hat und dürfen vom Betreibungsamt nicht auf die Schuldnerin oder den Schuldner bzw. die Gläubigerin oder den Gläubiger resp. die Antragstellerin oder den Antragsteller für eine Betreibungsauskunft überwältzt werden.

3.4 Anpassungen der Kosten

Verbindliche Anpassungen der Kosten erfolgen mit einer Änderung der GebV SchKG durch den Bundesrat auf Antrag des EJPD. Sie werden in der AS veröffentlicht.

4 Teilnahme im eSchKG-Verbund

4.1 Rechte und Pflichten

Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung erklären die Verbundteilnehmerinnen und -teilnehmer ihr Einverständnis dazu (Art. 34 Abs. 2 SchKG), dass die Zustellung von Verfügungen, Entscheiden und anderen Mitteilungen im Rahmen von Betreibungen, die über den eSchKG-Verbund eingeleitet worden sind, über den eSchKG-Verbund erfolgen kann. Dieses Einverständnis kann jederzeit widerrufen werden durch schriftliche Kündigung dieser Vereinbarung. Dabei besteht weder ein Recht auf Rückerstattung bereits bezahlter Kosten noch auf Schadenersatz.

Die Verbundteilnehmerinnen und -teilnehmer kontrollieren ihr SEDEX-Postfach in regelmäßigen Abständen, mindestens aber so oft, dass die üblichen Behandlungszeiten und Fristen problemlos eingehalten werden können. Die Bearbeitungs- und Reaktionszeiten auf elektronisch eingehenden Meldungen sind so zu gestalten, dass keine Benachteiligung gegenüber dem traditionellen Übermittlungsweg resultiert.

Meldungen, die über den eSchKG-Verbund von der Absenderin oder vom Absender erfolgreich versandt worden sind, gelten der Empfängerin oder dem Empfänger als zugestellt, sobald sie im entsprechenden SEDEX-Postfach abrufbar sind.

4.2 Ausschluss

Teilnehmende am eSchKG-Verbund, die gegen die in dieser eSchKG-Vereinbarung und in der eSchKG-Verordnung stipulierten Pflichten verstossen, können vom BJ aus dem eSchKG-Verbund ausgeschlossen werden (Art. 8 eSchKG-Verordnung). In diesem Fall besteht weder ein Recht auf Rückerstattung bereits bezahlter Kosten noch auf Schadenersatz.

5 Schlussbestimmungen

5.1 Kündigung der eSchKG-Vereinbarung

Die unterzeichnende Teilnehmerin kann diese Vereinbarung innert 30 Tagen schriftlich auf Ende jedes Monats kündigen. Dabei besteht weder ein Recht auf Rückerstattung bereits bezahlter Kosten noch auf Schadenersatz.

5.2 Haftungsausschluss

Die Haftung der Schweizerischen Eidgenossenschaft für sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Schäden, die den Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus der Teilnahme im eSchKG-Verbund entstehen, richtet sich nach den anwendbaren Nutzungsbestimmungen der Datenaustauschplattform SEDEX sowie den Nutzungsbestimmungen der digitalen Schlüssel und Zertifikate sowie der zur Verfügung gestellten Software-Adapter. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 14. März 1958 über die Verantwortlichkeit des Bundes sowie seiner Behördemitglieder und Beamten (Verantwortlichkeitsgesetz, SR 170.32).

Für Schäden, die den Teilnehmerinnen und Teilnehmern durch Dritte (andere Teilnehmende, Hacker, unbeteiligte Dritte) verursacht werden, haftet die Schweizerische Eidgenossenschaft

eSchKG-Vereinbarung

nicht, sofern nicht gleichzeitig ein Verschulden einer Person gemäss Artikel 1 Verantwortlichkeitsgesetz vorliegt. Dies gilt auch dann, wenn die oder der Dritte vorsätzlich oder grobfahrlässig handelt.

5.3 Unterzeichnung

Die vorliegende Vertragsurkunde wird zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält ein unterzeichnetes Exemplar.

	Ort und Datum:	Unterschrift:
Bundesamt für Justiz BJ <i>Direktionsbereich Privatrecht</i> <i>Oberaufsicht SchKG</i>	Bern, Rodrigo Rodriguez
Die Teilnehmerin im eSchKG-Verbund <i>Firma</i>	Ort, Name
	 (Unterschrift zu zweien)

Verteiler: Von diesem Vertrag werden zwei Originale unterzeichnet und deponiert bei:
- Bundesamt für Justiz BJ, Direktionsbereich Privatrecht, Oberaufsicht SchKG
- Teilnehmerin im eSchKG-Verbund: *Firma*

Kopie an: Verbundsmanagement eSchKG